

ernahme  
benfalls  
brigen,

besteht  
g des  
wie  
benen  
retair  
dieß

esern  
echt,  
kten  
ng,  
en,  
her

tr-  
n-  
n  
r  
r  
e

erforderlich.

Abänderungen der gegenwärtigen Bibliothek-Statuten, so wie der Beamten-Instruction und des Regulativs, in so fern sie die Eigenthumsrechte der Stadtgemeinde an der Stadt-Bibliothek, namentlich deren wesentliche Verminderung oder organische Veränderung, so wie die Bedingungen der öffentlichen Benutzung selbst betreffen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Stadtraths, und, da nöthig, der Stadtverordneten oder des größern Bürgerausschusses, in Vollzug gesetzt werden. Die Wirksamkeit dieser Statuten beginnt mit dem 18. April 1841.

Großenhain am 21. März 1841.

Die Bibliothek-Commission.

### Beamten-Instruction.

1: Der Bibliothekar wird, dem — ihm überhaupt zum Anhalten bei seiner Function dienenden — Bibliothek-Regulativ gemäß, nicht nur während der Öffnungszeit der Bibliothek, in dieser zur Ausgabe und Rückgabe entliehener Bücher, gegenwärtig, sondern auch ausserdem für dieselbe wirksam seyn, so wohl durch stete Erhaltung der systematischen Bücheraufstellung, als durch möglichst bewirkte Herbeiziehung der, nicht zur bestimmten Zeit zurückgelieferten Werke, und zwar Letzteres mittelst des Bibliothek-Aufwärters.

Sowohl bei dem Antritte des Bibliothekars, als der Abgabe seiner Function, erfolgt eine Bibliothek-Revision, und eine solche auch alljährlich (im Monat Juli) durch jenen, unter Theilnahme des Secretairs und Cassirers (beide unter sich abwechselnd) und nöthigenfalls einiger Commissions-Mitglieder, wogegen Letzterer sonntägliches Einsinden einige Zeit lang unterbleiben kann. Bei der Revision der Sammlungen sind dagegen deren Aufseher anwesend. Über den Revisions-Befund wird von den drei Beamten eine gemeinschaftliche Anzeige an den Vorstand eingereicht, und diese auch, in Bezug auf jene besondern Sammlungen, von deren Aufsehern mit unterzeichnet.

Sämmtliche, als Zuwachs zur Bibliothek (durch den Bibliothek-Cassirer) erhaltenen Bücher werden vom Bibliothekar, nach erfolgter Nachtragung in dem systematischen Cataloge, mit der ihnen gebührenden Buchstaben- und Namen-Bezeichnung versehen; die Abgabe derselben zur Bibliothek wird in dem chronologischen Cataloge bestätigt, wie dieß weiterhin näher angegeben werden soll. Dieß erfolgt auch in Ansehung anderer Bibliothek-Gegenstände, wovon zugleich der betreffende Sammlungs-Aufseher in Kenntniß zu setzen ist. Der Ersatz für verloren gegangene Bücher und sonstige Bibliothek-Gegenstände wird vom Bibliothekar, Bibl.-Secretair und Bibl.-Cassirer gemeinschaftlich bestimmt, und durch Letztern von den betreffenden Personen einzuziehen gesucht, oder, wenn der Ersatz nicht zu erlangen, dem Vorstande, zum nöthigenfalls gerichtlichen Einschreiten, schriftlich Anzeige davon erstattet.

Dem Secretair liegt die Abfassung der zum Druck bestimmten Bibliothek-Cataloge und deren Nachträge ob, wosern dieß nicht von dem geschäftsführenden Vorsteher oder Secretair erfolgt, oder vom Vorstande einem sonstigen Mitgliede übertragen wird.

Im Fall der Abhaltung von der Ausübung seiner Function hat der Bibliothekar für einen, von dem engern Commissions-Ausschusse genehmigten Stellvertreter im Voraus besorgt zu seyn und diesen zugleich mit den zu